

ZH_OBERGERICHT LB120100 vom 27. Februar 2013

ZH Obergericht, 2013-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB120100

FR: ZH_OBERGERICHT LB120100 du 27 février 2013

IT: ZH_OBERGERICHT LB120100 del 27 febbraio 2013

Erwägungen

E. 1

Die Klägerin ist ... Staatsangehörige [des Staates D.____]. Sie arbeitete seit 1990 bei der E.____ AG ... in F.____. Für die so genannte Zweite Säule war sie bei der C.____ berufliche Vorsorge (im Folgenden nur C.____) versichert. Die Beklagte (eigentlich als Verein männlich; im Folgenden weiblich wie in allen Unterlagen des Prozesses) ist ein nicht gewinnstrebiges Verein schweizerischen Rechts mit dem Zweck, ... Arbeitnehmer [des Staates D.____] und ihre Familien in der Schweiz beim Ausüben ihrer Rechte im Bereich der Sozialversicherung und der Ansprüche aus der Erwerbstätigkeit zu betreuen und (auch vor Gericht) zu vertreten. Sie wurde unter den Namen A1.____ mit Sitz an der G.____-Strasse ... in F.____ gegründet und änderte später den Namen in A.____ (Hervorhebungen beigefügt). Seit dem 1. Juli 2010 ist sie im Handelsregister eingetragen. Sie wird vom H.____ (= A2.____) mit Sitz in I.____ [Stadt in D.____] gefördert, welches auch in den Statuten bei der Aufzählung, woher der Verein seine finanziellen Mittel bezieht, an erster Stelle steht. Im Februar 2008 suchte die Klägerin das Büro der Beklagten auf, um sich hinsichtlich der Steuerklärung beraten zu lassen. Der dort tätige J.____ bot ihr an, sich im Hinblick auf die bevorstehende Pensionierung um ihre Ansprüche gegenüber der SVA und der Einrichtung der beruflichen Vorsorge zu kümmern und liess sie entsprechende Vollmachten unterschreiben, wobei die zweite (betreffend Vorsorge) bei der Unterschrift noch blanko gewesen sein soll. In dieser Hinsicht habe sie J.____ erklärt, sie wolle kein Kapital, sondern eine Rente beziehen. Nachdem die Vorsorgeeinrichtung die relevanten Zahlen gemeldet hatte (act. 4/9), unterzeichnete sie am 8. April 2008 ein Formular, in welchem die C.____ ersucht wurde, das Kapital auf ein bestimmt bezeichnetes Konto auszuzahlen (act. 4/10). J.____ leitete dieses Formular mit einem Begleitschreiben vom selben Tag an die C.____ weiter, zusammen mit einer (weiteren) Vollmacht (act. 4/10a mit Anhang). Die Parteien stimmen darin überein, dass das angegebene Konto ein privates J.____s war, und dass die C.____ das Alterskapital auf dieses Konto überwies. Um sein Vorgehen zu vertuschen, fertigte J.____ in der Folge Bestätigungen der C.____ über angebliche Rentenauszahlungen an

- 4 - (act. 4/15 unten), und er zahlte der Klägerin aus eigenen Mitteln ab August 2008 ■ also ab Alter 64 der Klägerin ■ bis und mit Mai 2009 eine fiktive monatliche Rente von Fr. 966.-- (act. 2 S. 7 f.; act. 4/15). Weitere Zahlungen erhielt die Klägerin nicht; es ist davon auszugehen, dass J.____ das ihm ausbezahlte Kapital veruntreut hat.

E. 2

Am 7. September 2012 fällte das Bezirksgericht den eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Entscheid und hiess die Klage gut. Die Zustellung an die Beklagte erfolgte am 17. September 2012 (act. 60). Gegen das Urteil vom 7. September 2012 führt die Beklagte mit Schriftsatz vom 17. Oktober 2012, zur Post gegeben am selben Tag,

rechtzeitig Berufung. Die Beklagte leistete den ihr auferlegten Kostenvorschuss. Weitere pro- zessuale Anordnungen wurden nicht getroffen.

E. 3

und 4 der erhaltenen Antwort eingereicht. Dieses Formular ist in ... Sprache [in D. _____] verfasst. Dass die Klägerin nicht lesen könne, macht keine Seite gel-

- 8 - tend. Den angekreuzten Wunsch Ausdruck "Versamento di capitale senza ulteriori diritti a prestazioni" hat sie also verstanden ■ und wenn sie es nicht verstand oder ohne zu lesen unterschrieb, musste das die Empfängerin C. _____ weder merken noch argwöhnen. Nach Treu und Glauben hat die Klägerin mit diesem Papier den Auftrag zum Auszahlen des Kapitals auf das angegebene Konto erteilt. Dieses Konto war mit einer Nummer und dem Zusatz "A5. _____" versehen. Damit wurde nach Treu und Glauben zum Ausdruck gebracht, es sei ein Konto der Beklagten ■ auch wenn das in Wahrheit nicht zutraf. Keine Partei macht geltend, es habe weiterer formeller Voraussetzungen bedurft als im von der Beklagten eingeführten Urteil des Bundesgerichts, wo die Auszahlung gültig durch gewöhnliche Schrift- lichkeit verlangt werden konnte, und die geschiedene Klägerin musste ohnehin keine Zustimmung eines Ehegatten beibringen (BGer 9C_137/2012 vom 5. April 2012 E 4.1) Die Beklagte macht geltend, es gehöre nicht zu ihrem Tätigkeitsbereich, Geld zu verwahren. Das dürfte zutreffen. Aus der Laien-Sicht einer einfachen Ar- beiterin musste es aber nicht auffällig sein, dass J. _____ namens der Beklagten das Geld auf ein (vermeintlich) dieser gehörendes Konto anweisen liess. Gerade weil sie sich mit ihrer Beratungstätigkeit an einfache und geschäftlich nicht ver- sierte Personen wendete, muss sich das die Beklagte anrechnen lassen. Sie machte es J. _____ auch insofern einfach, als sie ihn mit Einzelunterschrift ge- genüber Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen auftreten liess. Sie weist richtig darauf hin, dass der fatale Zahlungsauftrag ja nicht von J. _____, sondern von der Klägerin selber unterzeichnet wurde. Die übrige Korrespondenz hatte J. _____ allerdings wie auch in anderen Fällen alleine geführt, und das trug dazu bei, dass ihm der ganze Betrug letztlich gelingen konnte. Eine mit administ- rativen Dingen auch nur wenig Vertraute hätte sich gewundert ■ und wundern müssen ■, dass der blosser Auftrag an die Freizügigkeitsstiftung, das Kapital auf ein bestimmtes Konto zu zahlen, in der Folge eine Rente auslöste. Darauf beruhte aber wohl gerade der "Erfolg" J. _____s, dass er sich als Opfer unbeholfene Landsleute aussuchte, die ihm und dem guten Namen der Beklagten vertrauten.

- 9 - Die Klägerin darf sich immerhin auf ihre unrichtige Vorstellung, J. _____ handle für die Beklagte, nur dann berufen, wenn sie nicht nach den Umständen und nach ihren persönlichen Möglichkeiten erkennen konnte und damit musste, dass das nicht der Fall war (Art. 3 Abs. 2 ZGB). Dazu ergibt sich Folgendes: Aus der laienhaften Sicht der Klägerin bestand darum kein Grund zum Misstrauen, weil J. _____ bei der Angabe des Kontos listig und tückisch seinen Namen unter- drückt und der Nummer wie erwähnt den Zusatz "A5. _____" beigesetzt hatte (act. 4/10). Die Klägerin hätte misstrauisch werden können und sollen, wenn sie erkannt hätte oder hätte erkennen können, dass die Auszahlung ihres Guthabens tatsächlich an J. _____ persönlich ging. Das wusste dieser aber erfolgreich zu verhindern: die schweizerische Post kam bemerkenswerterweise seinem Ansin- nen nach, für die Klägerin bestimmte Sendungen eine zeitlang ihm ■ J. _____ ■ zuzustellen (act. 44 S. 4 f. und act. 45/2, entgegen der Aussage J. _____s in act. 4/13; von der Beklagten nicht bestritten). So konnte er Sendungen der C. _____, welche bei der Klägerin hätten Argwohn wecken könne, abfangen und der Adres- satin vorenthalten; diese merkte von der

Umleitung ihrer Post nichts, da J._____ ihr die übrige Post täglich in den Briefkasten legte. Und wenn sich die Klägerin noch konkret Gedanken hätte machen können und müssen, ob es denn nicht noch einer ausdrücklichen Abmachung bedürfe, wie die Beklagte ihr Kapital weiter verwenden werde: ab ihrem 64. Geburtstag wurde ihr, wie dargestellt, eine fik- tive Rente gutgeschrieben ■ präzis in der Höhe, wie sie die C._____ auf Anfrage mitgeteilt hatte (act. 4/9) ■, die dem betrügerischen Anschein nach von der Be- klagten ausbezahlt wurde, aber in Wahrheit von J._____ kam. Gegen so viel Schlechtigkeit kommt eine einfache Arbeiterin oder Angestellte in einem fremden Land nicht an, die sich von einer offiziellen, von Landsleuten geführten Stelle be- raten und betreut meint. Eine relevante Unsorgfalt kann der Klägerin nicht vorge- worfen werden. Damit muss sich die Beklagte dabei behaften lassen, dass J._____ ver- meintlich in ihrem Namen übernommen hatte, das Freizügigkeitsguthaben der Klägerin jedenfalls vorübergehend auf ein auf sie (die Beklagte) lautendes Konto anweisen zu lassen und damit zur Verfügung zu halten. Rechtlich war das ein

- 10 - Hinterlegungsvertrag (Art. 472 OR). Die Klägerin konnte und kann jederzeit die Herausgabe des Geldes verlangen (Art. 475 OR). Was mit dem Kapital weiter geschehen sollte, wurde nach Darstellung der Parteien nicht besprochen. Möglicherweise stellte sich die Klägerin vor, sie werde eine Rente erhalten (sie sagt ja, das habe sie immer gewollt). Worauf das abzu- stützen wäre, ist nach den tatsächlichen Vorbringen der Parteien nicht leicht zu sehen. Sei dem aber wie ihm wolle: ein Rentenvertrag müsste schriftlich abge- fasst worden sein (Art. 517 OR). Auch wenn man sagen könnte, nach Treu und Glauben habe sich die Klägerin darauf verlassen dürfen, die Beklagte verspreche ihr eine Rente, war das nichtig (Art. 11 Abs. 2 OR) und braucht darum nicht weiter verfolgt zu werden. d) Das Verhältnis der Klägerin zur C._____ spielt unter diesen Umstän- den keine Rolle, da sie gegenüber der Beklagten aus rechtlicher Sicht (Art. 57 ZPO) einen vertraglichen Anspruch und nicht einen Schaden geltend machen kann. Dieser Anspruch bestünde auch, wenn die C._____ durch die Auszahlung nicht befreiend geleistet hätte und demnach der Klägerin nach wie vor das Kapital schuldet. Dabei wird das vorstehend erwähnte Urteil BGer 9C_137/2012 vom 5. April 2012 keineswegs in Frage gestellt. Dort ging es vorweg um einen gefälsch- ten Auftrag zum Auszahlen des Kapitals, und eingeklagt war direkt die Vorsorge- einrichtung, sodass das Bundesgericht keinen Anlass hatte, sich zum Verhältnis der Ansprüche gegen die Vorsorgeeinrichtung und gegen die Beklagte zu äus- sern. Immerhin wäre in Analogie zu den Bestimmungen über die Solidarität und nach Treu und Glauben der Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte in dem Umfang zu reduzieren, als die erstere von der Vorsorgeeinrichtung tatsächlich ei- ne Zahlung erhalten hätte: die Klägerin begründet ihre Klage ja ausdrücklich da- mit, dass ihr das ausbezahlte Kapital zu ersetzen sei. Die Beklagte behauptet aber nicht, dass ein solcher Geldfluss bereits erfolgt sei. In dieser Situation ist die Entscheidung des Bezirksgerichts jedenfalls im Ergebnis richtig: weder sind Wei- terungen im Verfahren noch ist eine Sistierung angezeigt. Die denkbare Ausei-

- 11 - nandersetzung der Beklagten mit der C._____ wird erst aktuell, wenn die Beklag- te selber etwas bezahlt hat, und sie geht die Klägerin nichts an. e) Zum Quantitativen der Forderung (von der C._____ ausbezahltes Kapi- tal, abzüglich die bezahlten "Renten") äusserte sich die Beklagte vor Bezirksge- richt nicht, und sie bestätigt das ausdrücklich in der Berufung (act. 63 Rz. 17). Dem ist daher nicht weiter nachzugehen (BGE 138 III 374, E. 4.3.1).

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Klägerin und die Nebeninter- venientin je unter Beilage eines Doppels von act. 63, sowie an das Bezirks- gericht Zürich, je gegen Empfangsschein, und an die Obergerichtskasse. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Be- schwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder

- 12 - Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 163'676.80. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. A. Katzenstein lic. iur. V. Seiler versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.